

# Bekanntmachung

## Über die Genehmigung und Änderung eines Bebauungsplanes — der Änderung eines Bebauungsplanes<sup>1)</sup>

Der Stadt — Markt- — Gemeinderat<sup>1)</sup> hat am 30. April 1979 für das Gebiet  
des Bebauungsplanes "Innblick" auf dem Grundstück Fl.Nr. 282/2 des Herrn  
Manfred Wittmann mit Deckblatt Nr. 14

einen ~~Bebauungsplan~~ — die Änderung des Bebauungsplanes<sup>1)</sup> — als Satzung beschlossen. ~~Dieser Bebauungsplan~~ —  
Diese Änderung des Bebauungsplanes —<sup>1)</sup> ist von der Regierung von/der<sup>1)</sup> ..... /  
vom Landratsamt ..... mit Entschließung/Verfügung vom .....  
Nr. .... genehmigt worden — gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BBauG als genehmigt.<sup>1)</sup>

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus — in den Amts-  
räumen der Verwaltungsgemeinschaft —<sup>1)</sup> in der Gemeindekanzlei in Neukirchen a. Inn

Zimmer Nr. 1 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes wird ~~der Bebauungsplan~~ — die Änderung des Bebauungsplanes —<sup>1)</sup> mit der  
Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbau-  
gesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der  
Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht  
worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungs-  
planes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltend-  
machung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan  
und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neukirchen a. Inn, 14.5.1979  
Ort, Tag

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an den Amtstafeln  
(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)

am<sup>3)</sup> 14. Mai 19 79

Abgenommen am ..... 19 .....

....., den .....

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)



Gemeinde Neukirchen a. Inn

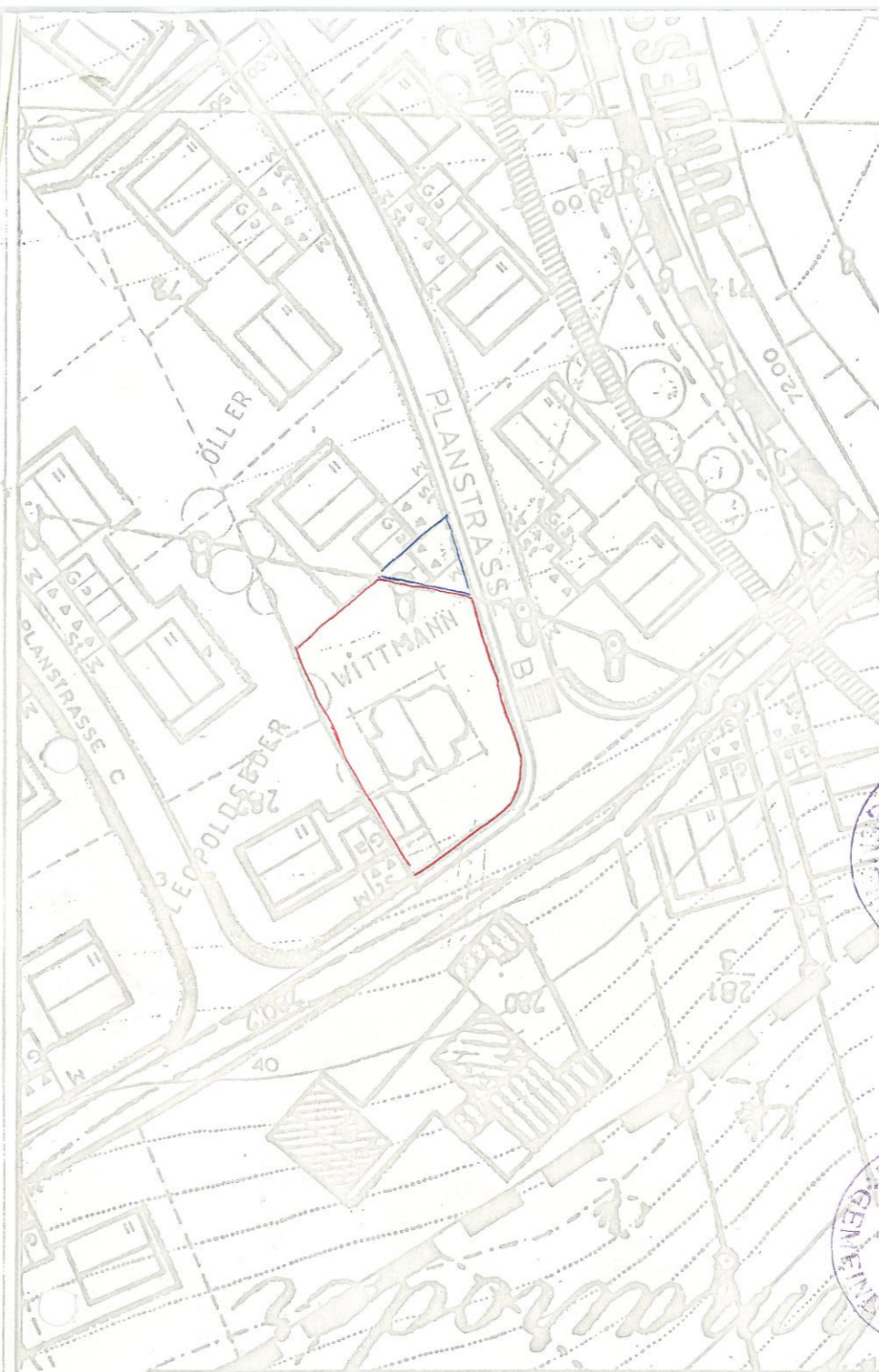
Dienststelle

Unterschrift

Danninger, 1. Bürgermeister

Dienstbezeichnung

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!



DECKBLATTNR. 14

ZUM BEBAUUNGSPLAN "Innblick"

STADT/GEMEINDE NEUBURG A. INN

LANDKREIS PASSAU

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BBAUG UND ART.  
ABS. 4 BAYBO IN DER SITZUNG VOM 30.4.79

Neuburg a. I. 14.5.1979  
STADT/GEMEINDE NEUBURG A. INN DEN 14.5.1979 DATUM



*[Handwritten Signature]*  
DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:  
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH DURCH  
Anschlag  
AM 14.5.79 BEKANTT GEMACHT.



*[Handwritten Signature]*  
DER BÜRGERMEISTER

DIE BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER STIMMEN DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG  
AUF FLURSTÜCKNR. 282/2 GEM. § 13 BBAUG ZU.

*Teilfläche (PARZELLE NR. ....)*

FLST.NR.	NAME, PLZ, ORT	UNTERSCHRIFT
72	Öller Georg, 8399 Dommelstadt	<i>[Handwritten Signature]</i>
282	Leopoldseder Walfried, 8399 Dommelstadt	<i>[Handwritten Signature]</i>